

2893/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.12.2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Johann Maier und Genossinnen betreffend "Nachfrage - Rechnungslegung für Dienstgeberbestätigung durch Ärzte"**, Nr. 2912/J, wie folgt:

Frage 1:

Die Österreichische Ärztekammer ist mit Schreiben vom 30. Juni 2001, GZ 20.004/91 -VIII/D/4/01, ausdrücklich mit der angesprochenen Thematik befasst worden; nachstehend der konkrete Wortlaut des Schreibens:

"Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bezieht sich auf eine als Beilage in Kopie angeschlossene parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betreffend "Rechnungslegung für Dienstgeberbestätigung durch Ärzte", Nr. 1715/J, vom 11. Jänner 2001 samt Beantwortung vom 12. März 2001.

Die Anfrage beschäftigt sich damit, dass sich in letzter Zeit Beschwerden über die Praxis von Ärzten häufen würden, wonach für eine seitens des Dienstgebers geforderte Bestätigung des Arztbesuches Honorare in der Höhe von bis zu ATS 150,00 von Patienten verlangt werden würden.

Entsprechend den Ausführungen des Herrn Bundesministers in der Beantwortung (vgl. Beantwortung zu den Fragen 5 bis 7) wird um Stellungnahme bis längstens 1. September 2001 zu folgenden Fragen ersucht:

Erachtet die Österreichische Ärztekammer die in der genannten parlamentarischen Anfrage beschriebene Vorgangsweise für gerechtfertigt?

- Wenn ja, welche Gründe stützen diese Verrechnungspraxis ?
- . - Wenn nein, wie kann sichergestellt werden, dass hinkünftig von einer solchen Verrechnungspraxis Abstand genommen wird bzw. welche Schritte werden von der Österreichischen Ärztekammer diesbezüglich in Aussicht genommen?"

In der Folge hat die Österreichische Ärztekammer um Fristerstreckung bis 18. September 2001 ersucht.

Nach mehrmaliger Urgenz seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen hat die Österreichische Ärztekammer in einem mit 30. Oktober 2001 datierten Schreiben, das im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 6. November 2001 eingegangen ist, die Anfrage folgendermaßen beantwortet:

"Um Ihre Anfrage möglichst abschließend beantworten zu können, haben wir eine entsprechende Umfrage in sämtlichen Landesärztekammern durchgeführt. Diese hat folgendes Gesamtbild ergeben:

In der Regel gibt es hinsichtlich Umfang, Inhalt oder Honorierung solcher Bestätigungen über einen erfolgten Arztbesuch keine gesamtvertragliche Regelung. Lediglich in Wien hat man in den Gesamtvertrag zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse folgende Bestimmung (§ 29) aufgenommen: „Der Vertragsarzt wird arbeitsfähigen Versicherten über deren Verlangen die Dauer des Aufenthaltes in der Ordination auf dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Vordruck ohne Anrechnung einer Gebühr bestätigen.“

In allen anderen Bundesländern steht die Ausstellung einer solchen Bestätigung daher in keinem Zusammenhang mit der kassenärztlichen Leistung. Dementsprechend könnte die zuständige Landesärztekammer für diese Tätigkeit einen Empfehlungstarif festlegen, der für die betroffenen Ärzte wiederum keine Bindungswirkung, sondern lediglich empfehlenden Charakter hätte.

In jenen Bundesländern, wo von der Möglichkeit eines solchen Empfehlungstarifes Gebrauch gemacht wurde, wurde allerdings großteils empfohlen, kein Honorar zu verlangen (etwa Kärnten, Oberösterreich). Teilweise (etwa Tirol) wird aber auch empfohlen, für diese Tätigkeit ATS 100,-- in Rechnung zu stellen.

Zusammenfassend muss nochmals festgehalten werden, dass in all jenen Bundesländern, wo es keine gesamtvertragliche Regelung gibt, es letztlich im freien Ermessen des jeweiligen Arztes steht, die Höhe der Honorierung einer solchen Bestätigung festzulegen."

Frage 2:

Über das oben angeführte Antwortschreiben hinaus hat es keine weiteren Kontakte mit der Österreichischen Ärztekammer in dieser Angelegenheit gegeben.

Ich erlaube mir jedoch vorzubehalten, diesbezüglich noch weitere Gespräche mit der

Österreichischen Ärztekammer zu führen.

Frage 3:

Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine der in Rede stehenden Dienstgeberbestätigungen für Zwecke der Sozialversicherung notwendig wäre.